

erforderlich an, in dieser Beziehung besonders auf §. 7 zu verweisen. Dagegen kann sie sich damit, daß in den Fällen der Adoption und Legitimation nach der Aeußerung des Regierungscommissars in der jenseitigen Kammer das der Heimathsgemeinde zugestandene Zustimmungsbrecht ein völlig unbedingtes sein soll, nicht einverstanden erklären, indem ihrem Dafürhalten nach kein Grund vorliegt, die Aufnahme adoptirter und legitimirter Kinder in den sächsischen Unterthanenverband, in welchem die Familie, der sie künftig angehören werden, bereits steht, mehr zu erschweren, als bei Ueberfiedelung selbstständiger Ausländer. Die größere Einfachheit der hierbei zu beachtenden Rücksichten macht aber die Unterscheidung zwischen Recurs- und Dispensationsfällen deren bei §. 7 und 8 zu gedenken sein wird, überflüssig, und ebenso wenig bedarf es hier besonderer Entscheidung der Regierungsbehörden, vielmehr wird es genügen, wenn dem Ministerium gestattet ist, die erforderliche Einwilligung zu ergänzen, dafern die Gründe ihrer Verweigerung völlig unerheblich befunden werden. Ebensowenig bedarf hier der Fall, wo die verschiedenen Mitglieder eines gemischten Heimathsbezirks unter sich über die Genehmigungfrage uneinig sind, einer besondern Erwähnung. Denn kommt ein gemeinschaftlicher Beschluß nicht zu Stande, so ist die Genehmigung für abgelehnt anzusehen, weil von rechtlicher Wirkung der Ansicht einer Majorität in derartigen Angelegenheiten nicht füglich die Rede sein kann. Aus allen diesen Gründen empfiehlt die Deputation §. 4 in nachstehender, von den jenseitigen Beschlüssen einigermaßen abweichender Fassung zur Genehmigung der Kammer:

## §. 4.

„Annahme an Kindesstatt und ausdrückliche Legitimation.“

„Die Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen, ingleichen seine ausdrückliche Legitimation, gewährt für sich allein das sächsische Unterthanenrecht noch nicht.“

Das Ministerium des Innern kann jedoch diese Wirkung der Annahme an Kindesstatt, ingleichen einer nach sächsischen Gesetzen erfolgten ausdrücklichen Legitimation in einzelnen Fällen beilegen, wenn entweder die Heimathsgemeinde des Adoptivvaters, beziehentlich des natürlichen Vaters des zu legitimirenden Kindes ihre Einwilligung dazu erklärt hat, oder im entgegengesetzten Falle die Gründe der verweigerten Einwilligung von Seiten des gedachten Ministeriums als völlig unerheblich befunden worden sind.“

Durch die gesperrte Schrift ist angedeutet, inwiefern die Fassung von der in der jenseitigen Kammer angenommenen abweicht. Eine materielle Abweichung ist dabei nicht vorhanden.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Sie ersehen aus dem Berichte, meine Herren, wie die §. 4 von der ersten Kammer gefaßt und in welcher Weise sie dagegen von unserer Deputation verändert worden ist. Die Veränderung, welche von der letzteren herrührt, macht sich vor jener vorzüglich darin geltend, daß die ausdrückliche Legitimation im ersten Satz der Paragraphe mit aufgenommen

und der Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen hier ganz gleichgestellt worden; und daß darin mehr auf das Ressort und das Befugniß des Ministeriums des Innern Rücksicht genommen worden ist; in der Fassung, welche die erste Kammer angenommen hat, ist nur der Genehmigung des Ministeriums des Innern gedacht, während in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung richtiger gesagt ist, daß dem Ministerium des Innern das Recht zustehe, das sächsische Unterthanenrecht in dem gegebenen Falle der Adoption und ausdrücklichen Legitimation als Wirkung beizulegen. Ich frage Sie nun, meine Herren: ob Sie der Ansicht unserer Deputation beitreten, die von der ersten Kammer gewählte Fassung ablehnen, und dagegen diejenige annehmen, welche die Deputation Ihnen empfiehlt und die in dem Berichte auf Seite 127 zu lesen ist? — Diese Fassung ist angenommen!

Referent Vicepräsident v. Criegern:

## §. 5.

## 2) Verheirathung.

Eine Ausländerin, die mit einem Sachsen eine nach sächsischen Gesetzen gültige Ehe einget, erlangt mit der Verheirathung für ihre Person das sächsische Unterthanenrecht.

Der Bericht Ihrer Deputation sagt hierzu:

## Zu §. 5.

findet die Deputation nichts zu erinnern, erklärt sich aber auch mit der im jenseitigen Berichte Seite 50 enthaltenen Bemerkung einverstanden, daß nämlich in den Motiven Seite 50 bloß von Kindern die Rede sein kann, die bereits früher geboren worden sind, und auch von solchen nur insofern, als die Verheirathung einer Ausländerin mit einem Sachsen nicht zugleich die Folge hat, früher mit der erstern erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe zu legitimiren.

Präsident D. Haase: Ich frage: ob Jemand etwas zu §. 5 zu bemerken habe?

Abg. Maundorf: Bei dieser Paragraphe gestatte ich mir eine Bemerkung zu machen, muß mir aber zuvor erlauben, eine Stelle in den Motiven auf Seite 49 vorzulesen. Da heißt es: „Mehrere deutsche Particulargesetzgebungen, (so zum Beispiel die bayerische und kurhessische und diejenige mehrerer thüringischen Staaten) machen die bürgerliche Gültigkeit der Ehe eines Inländers mit einer Ausländerin von der zuvor einzuholenden polizeilichen Genehmigung abhängig und lassen daher die Verheirathung als einen Erwerbungsgrund der Staatsangehörigkeit nur insoweit gelten, als jener Bedingung dabei genügt worden ist.“ Mein Wahlbezirk liegt an den Grenzen einiger thüringischen Staaten und die dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben sehr vielen Anlaß zu Unzuträglichkeiten und Beschwerden gegeben. Während wir in Sachsen jede Ausländerin annehmen, wenn sie sich nach Sachsen verheirathet, werden dort Schwierigkeiten entgegengesetzt, welche allerdings nicht recht sind und eine